

BVGer A-856/2018 vom 25. Oktober 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-856_2018

FR: TAF A-856/2018 du 25 octobre 2018

IT: TAF A-856/2018 del 25 ottobre 2018

Regeste

Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des VwVG, sofern - wie vorliegend - keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist. Die Vorinstanz ist eine Behörde im Sinne von Art. 33 Bst. h VGG, zumal sie öffentlich-rechtliche Aufgaben des Bundes erfüllt (vgl. Art. 60 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG, SR 831.40]). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Die Beschwerdeführerin hat als Verfügungsadressatin ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids und ist somit zur Beschwerdeführung berechtigt (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 VwVG) ist somit einzutreten.

E. 1.2.1

Gemäss Art. 58 Abs. 1 VwVG kann die Vorinstanz bis zu ihrer Vernehmlassung die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen. Die Beschwerdeinstanz setzt die Behandlung der Beschwerde fort, soweit diese durch die neue Verfügung der Vorinstanz nicht gegenstandslos geworden ist (vgl. Art. 58 Abs. 3 VwVG). Der neue, während eines hängigen Verfahrens erlassene Sachentscheid ersetzt die angefochtene Verfügung (zumindest teilweise) und gilt deshalb durch die bereits erhobene Beschwerde gegen die ursprüngliche Verfügung stets als mitangefochten (Andrea Pleiderer, in: Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 58 N. 44 und 46 mit Hinweisen; Urteil des BVGer C-6111/2010 vom 11. September 2014 E. 1.1.2).

E. 1.2.2

Vorliegend ist das Verfahren im Hauptpunkt, nämlich den Zwangsanschluss betreffend, als durch Wiedererwägung gegenstandslos geworden abzuschreiben. Die Wiedererwägungsverfügung der Vorinstanz vom 29. April 2018 entspricht jedoch nicht vollständig den Anträgen der Beschwerdeführerin, namentlich hinsichtlich der Kostenaufgabe. Somit bleibt vorliegend über die Kostenaufgabe zu entscheiden. Im Übrigen wurde die Kostenaufgabe in der ursprünglichen Verfügung vom 5. Januar 2018 nicht ausdrücklich fest- und auferlegt. Es ergibt sich jedoch immerhin aus den Erwägungen und dem Kostenreglement, auf welches im Dispositiv verwiesen wird, dass der

Beschwerdeführerin insgesamt Fr. 825.-- für die Verfügung und Durchführung des Zwangsanschlusses in Rechnung gestellt werden (vgl. dazu: Urteil des BVGer A-2347/2018 vom 12. Juli 2018, S. 2 und 4). Vorliegend hat die Vorinstanz jedoch in ihrer Wiedererwägungsverfügung die Kosten von Fr. 825.-- für die erste Verfügung und den Zwangsanschluss ohnehin explizit verfügt, so dass diese - zusammen mit den Kosten für den Wiedererwägungsentscheid - vorliegend auf jeden Fall Streitgegenstand bilden.

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht kann den angefochtenen Entscheid grundsätzlich in vollem Umfang überprüfen. Die Beschwerdeführerin kann neben der Verletzung von Bundesrecht und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts auch die Rüge der Unangemessenheit erheben (Art. 49 Bst. a bis c VwVG).

E. 1.4

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kann das Beweisverfahren geschlossen werden, wenn die noch im Raum stehenden Beweisanträge eine nicht erhebliche Tatsache betreffen oder offensichtlich untauglich sind, etwa weil ihnen die Beweiseignung abgeht oder umgekehrt die betreffende Tatsache aus den Akten bereits genügend ersichtlich ist, oder wenn die entscheidende Behörde ihre Überzeugung bereits gebildet hat und annehmen kann, dass ihre Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde (sog. antizipierte Beweiswürdigung, statt vieler: BGE 141 I 60 E. 3.3; BGE 134 I 140 E. 5.3; Urteil des BVGer A-5189/2017 vom 5. Juli 2018 E. 1.7.3).

E. 2.1

Beschäftigt ein Arbeitgeber Arbeitnehmende, die obligatorisch zu versichern sind, muss er eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer solchen anschliessen (Art. 11 Abs. 1 BVG). Der Anschluss erfolgt jeweils rückwirkend auf das Datum des Stellenantrittes der zu versichernden Person (Art. 11 Abs. 3 BVG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 BVG).

E. 2.2.1

Gemäss Art. 11 Abs. 4 BVG überprüft die Ausgleichskasse, ob die von ihr erfassten Arbeitgeber einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind. Der Arbeitgeber muss seiner AHV-Ausgleichskasse alle für die Überprüfung seines Anschlusses notwendigen Auskünfte erteilen (Art. 9 Abs. 1 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV2, SR 831.441.1]) und ihr eine Bescheinigung seiner Vorsorgeeinrichtung zustellen, aus der hervorgeht, dass der Anschluss nach den Vorschriften des BVG erfolgt ist (Art. 9 Abs. 2, erster Satz BVV2).

E. 2.2.2

Sie fordert Arbeitgeber, die ihrer Anschlusspflicht nicht nachkommen, auf, sich innerhalb von zwei Monaten einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen (Art. 11 Abs. 5 BVG). Kommt der Arbeitgeber der Aufforderung der Ausgleichskasse nicht fristgemäss nach, so meldet ihn diese der Auffangeinrichtung rückwirkend zum Anschluss (Art. 11 Abs. 6 BVG, vgl. auch Art. 9 Abs. 3 BVV2).

E. 2.3

Die Auffangeinrichtung ist eine Vorsorgeeinrichtung (Art. 60 Abs. 1 BVG) und verpflichtet, Arbeitgeber, die ihrer Anschlusspflicht nicht nachkommen, anzuschliessen

(Art. 60 Abs. 2 Bst. a BVG). Gemäss Art. 60 Abs. 2bis BVG kann die Auffangeinrichtung zur Erfüllung dieser Aufgaben Verfügungen erlassen.

E. 2.4

Die Auffangeinrichtung stellt dem säumigen Arbeitgeber den von ihm verursachten Verwaltungsaufwand in Rechnung (vgl. Art. 11 Abs. 7 BVG). Der Arbeitgeber ist denn auch verpflichtet, der Auffangeinrichtung alle Aufwendungen zu ersetzen, die ihr in Zusammenhang mit seinem Anschluss entstehen (Art. 3 Abs. 4 der Verordnung vom 28. August 1985 über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge [SR 831.434]). Detailliert geregelt sind die entsprechenden Kosten im Kostenreglement der Auffangeinrichtung BVG (vorliegend in der seit 1. Januar 2018 geltenden Fassung). Was die darin für die Verfügung und Durchführung eines Zwangsanschlusses veranschlagten Kosten in der Höhe von insgesamt Fr. 825.-- betrifft, hat das Bundesverwaltungsgericht wiederholt entschieden, dass diese unter dem Blickwinkel des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips angemessen seien (ausführlich: Urteil des BVGer A-6967/2016 vom 12. Mai 2017 E. 3.2 ff. mit weiteren Hinweisen).

E. 3.1

Im vorliegenden Fall ist in tatsächlicher Hinsicht unbestritten, dass die Beschwerdeführerin in den hier relevanten Jahren obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmende beschäftigt hat und daher eine Anschlusspflicht an eine Vorsorgeeinrichtung bestand (E. 2.1). Ebenfalls nicht mehr bestritten ist, dass die Arbeitnehmenden der Beschwerdeführerin im hier relevanten Zeitraum von 1994 bis 2009 über den Anschlussvertrag der X. _____ AG mit der Y. _____ [Versicherung] berufsvorsorgeversichert waren. Dies hat die Beschwerdeführerin mit im Rahmen der Beschwerde an das BVGer eingereichten Nachweisen belegt, weswegen die Vorinstanz den Zwangsanschluss mit ihrer Wiedererwägungsverfügung rückgängig gemacht hat.

E. 3.2

Strittig ist einzig die Kostenaufgabe (vgl. E. 1.2.2). Diese rechtfertigt sich, wenn der Zwangsanschluss im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung der Vorinstanz vom 5. Januar 2018 nach der damaligen Sachlage zu Recht angeordnet wurde (vgl. Urteile des BVGer A-2347/2018 vom 12. Juli 2018, A-5039/2016 vom 16. November 2016). Entscheidend ist also, ob die Vorinstanz bereits vor oder erst nach Erlass der Zwangsanschlussverfügung rechtsgenügende Kenntnis davon hatte (oder hätte haben müssen), dass die Arbeitnehmenden der Beschwerdeführerin im relevanten Zeitraum berufsvorsorgeversichert waren. Wenn die Beschwerdeführerin die relevanten Beweismittel erst im Rahmen der Beschwerde an das BVGer eingereicht hat, so hat sie die Kosten für die Zwangsanschlussverfügung sowie für die Wiedererwägungsverfügung verursacht und zu tragen.

E. 3.2.1

Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Vorinstanz habe bereits vor Erlass der Zwangsanschlussverfügung über den Hinweis verfügt, dass die Arbeitgeberin ab 1994 bei der damaligen Y. _____ angeschlossen gewesen sei. Zudem hätten sich aus den Akten Anhaltspunkte ergeben, wonach sämtliche bei der Beschwerdeführerin beschäftigten Arbeitnehmenden über den Anschlussvertrag der X. _____ AG bei der Y. _____ [Versicherung] abgerechnet worden seien. Die Vorinstanz sei im Besitz sämtlicher Lohnbescheinigungen der Ausgleichskasse gewesen. Die Vorinstanz hätte also bei der

Y._____ [Versicherung] weitere Informationen über den Anschlussvertrag mit der X._____ AG und der über diesen Vertrag versicherten Personen einholen können und müssen.

E. 3.2.2

Die Beschwerdeführerin verkennt, dass es ihr selbst und nicht der Vorinstanz oblag, einen Anschluss der Beschwerdeführerin nachzuweisen. Als Arbeitgeberin, die obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmende beschäftigt hat, war und blieb die Beschwerdeführerin laut explizitem Ordnungsrecht verpflichtet, ihrer AHV-Ausgleichskasse alle für die Überprüfung ihres Anschlusses notwendigen Auskünfte zu erteilen und ihr eine Bescheinigung ihrer Vorsorgeeinrichtung zustellen, aus der hervorgeht, dass der Anschluss nach den Vorschriften des BVG erfolgt ist (E. 2.2.1). Es ist nicht aktenkundig, dass die Beschwerdeführerin dieser Verpflichtung nachgekommen wäre. So fehlen Hinweise dafür, dass sich die Beschwerdeführerin vor Erlass der Zwangsanschlussverfügung bei einer Vorsorgeeinrichtung um das Beibringen eines Versicherungsnachweises für den hier relevanten Zeitraum bemüht hätte. Auch hat sie es versäumt, die Ausgleichskasse bzw. die Vorinstanz schlüssig darüber zu informieren und zu belegen, dass die Versicherung ihrer Angestellten über den von der X._____ AG abgeschlossenen Anschlussvertrag erfolgt war.

E. 3.2.3

Mit Blick auf die - wie erwähnt - der Beschwerdeführerin obliegenden Pflicht zum Nachweis eines Anschlusses ist es daher irrelevant, ob die Vorinstanz (theoretisch) in der Lage gewesen wäre, einen Nachweis für den Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung selbst einzuholen. Folglich ist auch unerheblich, ob es der Y._____ [Versicherung] bereits im September 2017 technisch möglich gewesen wäre, die notwendigen Auskünfte gestützt auf eine entsprechende detaillierte Anfrage der Vorinstanz erteilen zu können. Die in diesem Zusammenhang gestellten Beweisanträge der Beschwerdeführerin, wonach ihr Geschäftsführer und ein Mitarbeiter der Y._____ [Versicherung] zu befragen seien, sind daher in antizipierter Beweiswürdigung (E. 1.4) abzulehnen. Ebenso wenig kann die Beschwerdeführerin aus dem Umstand, dass sich die Vorinstanz vorliegend um die Klärung der Sachlage bemüht hat und dabei keinen Versicherungsnachweis erhältlich machen konnte, etwas zu ihren Gunsten ableiten. Ein allfälliges Tätigwerden der Vorinstanz vermag die Beschwerdeführerin nicht von ihrer Nachweispflicht zu entbinden.

E. 3.2.4

Soweit die Beschwerdeführerin mit Verweis auf drei in den vorinstanzlichen Akten enthaltene Dokumente geltend macht, die Vorinstanz habe bereits vor Erlass der Zwangsanschlussverfügung genügende Kenntnis von einem Anschluss der Beschwerdeführerin im relevanten Zeitraum gehabt, kann ihr nicht gefolgt werden. In einem aus dem Jahr 2003 stammenden Fragebogen betreffend berufliche Vorsorge führte die Beschwerdeführerin zu Händen der Ausgleichskasse aus (Beilage zu act. 4 der Vorakten), dass für das Personal kein Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung bestehe, weil die X._____ AG bei der Y._____ versichert sei. Im - die Beschwerdeführerin betreffenden - Revisionsbericht der Suva aus dem Jahr 1996 (Beilage zu act. 11 der Vorakten), der die Jahre 1994 bis 1995 umfasste, wird die Y._____ als Vorsorgeeinrichtung der Beschwerdeführerin nach BVG erwähnt. Der im Jahr 1995 ausgefüllte Fragebogen für die Aufnahme der X._____ AG ins Register der

Ausgleichskasse (Beschwerdebeilage 12) enthält den Hinweis, dass "die Löhne der (...) AG über die GmbH abgerechnet würden". Diese drei Dokumente, die von 1995, 1996 bzw. 2003 datieren und nicht von der betroffenen Vorsorgeeinrichtung stammen, sind für sich allein nicht geeignet, einen Anschluss der Beschwerdeführerin bzw. ihrer Angestellten an eine Vorsorgeeinrichtung für die hier relevanten Jahre (1994 bis 2009) nachzuweisen. Es ergibt sich daraus nämlich nicht ohne Weiteres, dass sämtliche Arbeitnehmenden der Beschwerdeführerin über alle Jahre über einen Anschlussvertrag der X. _____ AG bei der damaligen Y. _____ versichert waren.

E. 3.2.5

Unbegründet ist auch die Rüge, wonach die Vorinstanz der Beschwerdeführerin mit letztmaligem Schreiben vom 27. November 2011 keine erneute Frist zum Nachweis eines Anschlusses gesetzt habe. Eine Frist zum Einreichen von Unterlagen wurde der Beschwerdeführerin bereits mit Schreiben vom 25. Juli 2017 eingeräumt, womit die Beschwerdeführerin genügend Gelegenheit erhalten hat, Nachweise einzureichen.

E. 3.3

Nach dem Gesagten hat es die Beschwerdeführerin zu verantworten, dass der Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht rechtzeitig, d.h. vor Erlass der Zwangsanschlussverfügung, nachgewiesen wurde. Sie hat daher die Kosten für die Zwangsanschlussverfügung und die Wiedererwägungsverfügung zu tragen. Die Beschwerde ist damit abzuweisen, soweit das Verfahren nicht als durch Wiedererwägung gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

E. 4.1

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Weil sich das Verfahren aufgrund der vorinstanzlichen Wiedererwägung mit geringerem als dem erwarteten Aufwand erledigen lässt (vgl. Art. 6 Bst. a des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]), erscheint es angemessen, die Kosten für das Bundesverwaltungsgericht auf Fr. 500.-- festzusetzen. Dieser Betrag ist dem in der Höhe von Fr. 800.-- geleisteten Kostenvorschuss zu entnehmen. Der Restbetrag von 300.-- ist der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids zurückzuerstatten.

E. 4.2

Weder der unterliegenden Beschwerdeführerin noch der Vorinstanz ist eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.